



Stadt Siegen • Postfach 10 03 52 • 57003 Siegen

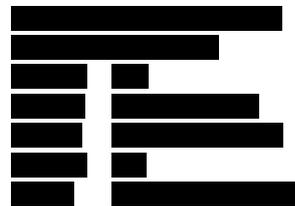
Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

per E-Mail an landesentwicklungsplan@mwike.nrw.de

Rathaus Geisweid

Lindenplatz 7

57078 Siegen



Internet www.siegen.de

Siegen, 14.07.2023

Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan NRW Stellungnahme der Stadt Siegen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Siegen nimmt zum Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsplanes – Erneuerbare Energien wie folgt Stellung:

A. Allgemein

Die Stadt Siegen begrüßt den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Es ist klar, dass dies auch bedeutet, dass innerhalb des Stadtgebietes Flächen dafür zur Verfügung stehen müssen.

Die Stellungnahme setzt sich formal und sachlich mit der Änderung des Landesentwicklungsplanes und den Grundlagen vor dem Hintergrund der Rechtssicherheit auseinander. Aufgrund der neuen gesetzlichen Regelungen und den damit verbundenen Rechtsfolgen zum Stichtag **31.12.2027** ist eine Umsetzung, die einer gerichtlichen Überprüfung standhält, zwingend erforderlich.

Sowohl rechtlich als auch inhaltlich sind hier Aspekte zu benennen, die diese Anforderung nicht erfüllen und Konsequenzen für sämtliche Kommunen bedeuten können.

Die Anforderungen durch die Rechtsprechung an die Flächennutzungsplanung einschließlich der Datengrundlagen zur Darstellung von Windkraftkonzentrationszonen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Ausschlusswirkung) sind sehr hoch, da darüber konkretes Baurecht begründet wird. Dies wird zukünftig durch die Ausweisung von Windenergiebereichen im Regionalplan gemäß dem Landesentwicklungsplan ebenfalls mit Ausschlusswirkung begründet. Es ist zu erwarten, dass die Rechtsprechung hier ähnliche Maßstäbe verlangt.

Forderungen:

1. Es wird gefordert, dass die Landesregierung NRW dieser Verantwortung gerecht wird.



Sprechzeiten

Montag bis Freitag

Dienstag

Donnerstag

keine Sprechzeit

08.30 - 12.00 Uhr

14.00 - 16.00 Uhr

14.00 - 18.00 Uhr

Busverbindung

Linie R 10, R 51, C 130

Haltestelle

Haltestelle Geisweid Rathaus

Parkmöglichkeit

Parkhaus

B. Abhängigkeiten von noch nicht in Kraft getretenen Bundesgesetzen / Erlass „Ziele in Aufstellung“

Das Raumordnungsgesetz (ROG) wurde im ersten Quartal 2023 geändert. Die Änderung soll zum 28. September 2023 in Kraft treten. Durch die Änderung des Raumordnungsgesetzes in § 3 Abs. 4a werden bereits in Aufstellung befindliche Ziele, also der Stand zu Beginn des Beteiligungsverfahrens, maßgeblich. Dies stellt u. a. die rechtliche Grundlage für Ziel 10.2-13, aber auch für den Erlass „Ziele in Aufstellung“ dar.

Laut Gesetzesbegründung handelt es sich hinsichtlich der in Aufstellung befindlichen Ziele um eine Klarstellung. Ob diese Einschätzung zutrifft, müsste einer rechtlichen Überprüfung unterzogen werden. Wäre diese Einschätzung jedoch korrekt, sind in Aufstellung befindliche Ziele schon immer maßgebend, auch wenn die Bezirksregierung Arnsberg dies bisher anders angewendet hat.

Es ist unklar, warum dies für die Ziele des LEP-Entwurfes und angekündigt für die Übergangsregelung in **Ziel 10.2-13** zusätzlich durch einen Erlass geregelt werden muss. Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, dass Landesregierungen per Erlass Bundesgesetze steuern und regeln, wann in Aufstellung befindliche Ziele maßgebend sind und wann nicht.

Das Raumordnungsgesetz sieht zudem vor, dass für diese in Aufstellung befindlichen Ziele die Beteiligung vollständig durchgeführt sein muss. Es überrascht, dass für die Übergangsregelung bereits eine Karte auf der Internetseite des Ministeriums (MWIKE) veröffentlicht wurde, die diese Anforderung nachweislich nicht erfüllt. Die Gesetzesbegründung zur Änderung des ROG (ROGÄndG) führt dazu eindeutig aus:

„Wenn die planaufstellende Stelle den Planentwurf nach der (ersten) Beteiligung in geänderter oder ergänzter Fassung in die erneute Beteiligung gibt, ist die Voraussetzung der vollständigen Durchführung des Beteiligungsverfahrens insoweit noch nicht erfüllt. Soweit aber bestimmte Teile des Planentwurfs nicht Gegenstand der erneuten Beteiligung sind, sondern in der Fassung aus der vorausgehenden Beteiligungsrunde weitergeführt werden, ist insoweit § 3 Absatz 1 Nummer 4a – unter den darin genannten weiteren Voraussetzungen (Veröffentlichung eines die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigenden Planentwurfs) – anwendbar.“

Aus Sicht der Stadt Siegen wird angezweifelt, dass für Windenergiebereiche aus der Neuaufstellung des Regionalplanes - räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein – die Beteiligung, die 2019 stattfand, vollständig durchgeführt wurde. Die gesetzlichen Regelungen und daraus resultierende Rechtsfolgen haben sich diesbezüglich grundlegend geändert, es besteht zu einem Windenergiebereich im Stadtgebiet Siegen, Gemarkung Obersetzen, eine kritische Stellungnahme zur Abgrenzung und es wird eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen geben, die auch das Thema der Erneuerbaren Energien neu betrachten muss. **Die Voraussetzungen gemäß der Änderung des Raumordnungsgesetzes, welches ab dem 28. September 2023 maßgeblich ist, sind somit aus Sicht der Stadt Siegen nicht erfüllt.**

Für Kommunen besteht zudem hoher Handlungsbedarf für die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum. Landesplanerische Anfragen gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) sollten die Änderung des Raumordnungsgesetzes einpreisen, damit bereits jetzt mit der Bauleitplanung, die sich über einen längeren Zeitraum bis nach dem 28. September 2023 erstreckt, begonnen werden kann.

Forderungen:

1. Es wird gefordert, dass das Raumordnungsgesetz rechtssicher für alle in Aufstellung befindlichen Ziele gleichermaßen angewendet wird.
2. Es wird aus Gründen der Rechtssicherheit gefordert, dass zunächst die Änderung des Raumordnungsgesetzes am 28. September 2023 in Kraft tritt.
3. Es wird zudem gefordert, dass in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung bereits jetzt bei landesplanerischen Anfragen gemäß § 34 LPlIG für Wohnbaulandentwicklungen Ziele der Raumordnung darstellen, wenn die Bauleitpläne absehbar erst nach dem 28. September 2023 in Kraft treten und die Bezirksregierungen entsprechend angewiesen werden.

C. Abhängigkeiten von noch nicht in Kraft getretenen Landesgesetzen

In der Pressemitteilung zur Vorstellung der LEP-Änderungen wird die Abschaffung der 1000-Meter-Abstandsregelung gemäß BauGB-AG NRW als Konsequenz daraus bezeichnet:

„Mit diesen nun vorgelegten Änderungen des LEP schafft die Landesregierung eine unerlässliche Voraussetzung für eine breit getragene Energiewende. Als Konsequenz daraus kann auch der im Baurecht geregelte Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden bereits jetzt aufgehoben werden.“

(Quelle: Landesregierung NRW, Pressemitteilung vom 06.06.2023, <https://www.land.nrw/pressemitteilung/landesregierung-beschliesst-entwurf-der-aenderung-des-landesentwicklungsplans>)

Es handelt sich um zwei voneinander getrennte Vorgänge. Die Abschaffung der 1.000-Meter-Abstandsregelung kann aus Sicht der Stadt Siegen erst erfolgen, wenn für alle Planungsregionen das Regionalplanverfahren abgeschlossen ist oder das Thema Windenergie eine verfestigte, rechtssichere Planungsreife erlangt hat. Es bestehen zudem rechtliche Zweifel, dass mit **Ziel 10.2-13** die Steuerungswirkung erreicht wird (vgl. F zu Ziel 10.2-13).

Die zeitlichen Vorgaben gemäß **Grundsatz 10.2-5** können zudem bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden. Aufgrund der unterschiedlichen Planungsvoraussetzungen (vgl. F zu Grundsatz 10.2-5) besteht keine Garantie, dass alle Planungsregionen im Jahr 2024 die Beteiligung und im Jahr 2025 das Regionalplanverfahren abgeschlossen haben.

Forderungen:

1. Es wird eine Garantie gefordert, dass die in Abhängigkeit gebrachte Änderung des BauGB-AG NRW erst in Kraft tritt, wenn in allen Planungsregionen das Regionalplanverfahren abgeschlossen ist oder das Thema Windenergie eine verfestigte, rechtssichere Planungsreife erlangt hat.

D. Verfahren

Das Land NRW möchte Vorreiter sein und die Zielvorgaben des Bundes bereits 2025 erfüllen. Dies findet Zustimmung, darf aber nicht zu Verfahrensfehlern führen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) wurde zweimal mit unterschiedlichen Beteiligungszeiträumen bekannt gemacht. Mit der zweiten Bekanntmachung wird die erste aufgehoben, somit ist verfahrensrechtlich allein der zweite Beteiligungszeitraum maßgebend ([Ministerialblatt \(MBL. NRW.\), Ausgabe 2023 Nr. 22 vom 15.6.2023 Seite 549 bis 568](#)).

Bereits der erste Beteiligungszeitraum war rechtlich zu kritisieren, da mit einem Zeitraum vom

14. Juni bis zum 21. Juli 2023 der überwiegende Teil der Beteiligung, bis auf 6 Werktage zu Beginn, innerhalb der Schulferien gelegen hätte. Der zweite, maßgebliche Beteiligungszeitraum vom 23. Juni bis zum 28. Juli 2023 verschärft diese rechtlichen Bedenken, da die Beteiligung nun ausschließlich in den Schulferien liegt. Zudem wurde der Zeitraum von 38 auf 36 Tage reduziert.

Diese Art und Weise geht vor allem zu Lasten der Öffentlichkeit, die in dieser Zeit nur in Teilen erreicht werden kann. Es wird an dieser Stelle auf die einschlägige Kommentierung verwiesen, die die Auslegung in der allgemeinen Schulferienzeit äußerst kritisch bewertet und daher zu dem Ergebnis kommt, dass diese als Auslegungszeitraum ausscheiden dürfte. (Spannowsky/Runkel/Goppel/Runkel, 2. Aufl. 2018, ROG § 9 Rn. 37). Es wird beispielhaft auf die rege Beteiligung der Öffentlichkeit zur Neuaufstellung des Regionalplanes - räumlicher Teilplanes Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein – verwiesen. Nach Auskunft der Bezirksregierung Arnsberg sind bei diesem Verfahren ca. 4.000 private Stellungnahmen abgegeben worden.

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Kommunen am 14.06.2023 informiert und die Abgabe einer Stellungnahme bis zum 28.07.2023 erbeten. Zudem wurde auf das Beteiligungsportal NRW verwiesen, dass seit dem 14.06.2023 zur Verfügung steht, auf dem aber zunächst die aufgehobene Bekanntmachung veröffentlicht wurde.

Zudem hat die Bezirksregierung Arnsberg die Kommunen am 20.06.2023 über das Verfahren informiert und zusätzlich den Erlass „Ziele in Aufstellung“ angehängt, in dem auf einen weiteren Erlass zu Ziel 10.2-13 hingewiesen wird. Der Erlass zu 10.2.13 ist aber elementar für die Beurteilung des Zieles selbst, zumal auch die Frage zu stellen sein wird, ob die Inhalte nicht im LEP selbst zu regeln wären. Die Inhalte werden somit der Beteiligung der Öffentlichkeit entzogen. Selbst wenn der Erlass noch während des Beteiligungszeitraumes erlassen wird, stehen die Inhalte nicht während der gesamten Beteiligung den Kommunen zur Verfügung. Aus Sicht der Stadt Siegen bestehen hier erhebliche materiell-rechtliche und formell-rechtliche Bedenken.

Mit dieser Vorgehensweise wird den Städten und Gemeinden die Möglichkeit genommen, den LEP-Entwurf (LEP-E) in den kommunalen Gremien zu beraten und ihre Stellungnahme kommunalpolitisch abzustimmen. Gerade weil der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energie über das Mindestmaß hinaus auf kommunalpolitische Unterstützung angewiesen ist, trägt dies nicht zur Akzeptanz bei.

Gemäß § 3 Abs. 3 Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) ist die Änderung des LEP bis spätestens zum 31.05.2024 abzuschließen. Dieser Stichtag allein kann eine solche Vorgehensweise nicht begründen.

Ein Antrag auf Fristverlängerung wurde am 03.07.2023 abgelehnt. In der Antwort, also während die Beteiligung bereits mehrere Tage lief, wurde auf verfügbare Geodaten unter https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/umwelt_klima/klima/ee/potentiale/ verwiesen. Diese sind zwar nicht Bestandteil der ausgelegten Unterlagen, **enthalten aber weitere, für die Beurteilung der LEP-Änderungen wichtige Daten**. Neben den Abgrenzungen der Potentiale mit und ohne BSN-Flächen, die zuvor auch zur Verfügung standen, steht auch eine Excel-Liste zum Download, die die Potentiale in Hektar für jede Kommune benennt. Allerdings stimmen die ausgewiesenen Potentiale nicht mit den Abgrenzungen der Geodaten, die deutlich größer sind, überein. Hier bedarf es zwingend einer Aufklärung (vgl. E).

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG sind **Ziele der Raumordnung** verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regional-

planung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie sind von den in § 4 Abs. 1 ROG aufgeführten Adressaten zu beachten, d. h. es handelt sich um Festlegungen, die eine strikte Bindung auslösen und nicht durch Abwägung überwindbar sind. Es ist daher zu bezweifeln, dass Ziele über angekündigte Erlasse konkretisiert werden und gleichzeitig abschließend abgewogen sein können (**Ziel 10.2-13**).

Forderungen:

1. **Es wird gefordert, dass das Verfahren rechtssicher umgesetzt wird.**
2. **Es wird gefordert, dass Ziele der Raumordnung abschließend abgewogen sind.**
3. **Es wird gefordert, dass Regelungen nicht über Erlasse, sondern in den Erläuterungen im Landesentwicklungsplan konkretisiert werden.**
4. **Es wird gefordert, dass für die Beurteilung erforderliche Unterlagen gebündelt an einem Ort zur Verfügung gestellt werden.**

E. Flächenanalyse Wind

Die Flächenanalyse Wind stellt die Grundlage für die ermittelten Potenziale dar und somit auch für die Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP) zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Es wird kritisiert, dass diese sehr umfangreiche Flächenanalyse erst mit der Beteiligung zur Änderung des LEP - und dies auch nicht in Gänze - zur Verfügung gestellt wurde. Die Ergebnisse des Zwischenberichtes vom 07.03.2023 wurden allesamt bestätigt, so dass diese Vorgehensweise nicht nachvollzogen werden kann.

Aber auch mit Veröffentlichung des Berichtes gibt es Punkte, die zu kritisieren sind. Die Daten wurden nicht während des gesamten Beteiligungszeitraums zum Download und zur Verwendung in eigenen GIS-Systemen zur Verfügung gestellt. Damit wurde die Analyse dieser grundlegenden Daten in unnötiger Weise erschwert. Auch weicht die Darstellung der Planungskarte Wind im Energieatlas von den Darstellungen des Abschlussberichtes ab. So werden beispielsweise die Flächenpotenziale online nur für ganz NRW und nicht wie im Bericht für jeden Kreis dargestellt. Der Bericht sieht zudem keine genaue Flächenangabe, sondern nur eine Flächenspanne beispielsweise für den Kreis Siegen-Wittgenstein von 1.000 bis 5.000 ha vor. Das Potenzial bewegt sich bei einer Fläche des Kreisgebietes von 113.300 ha folglich zwischen weniger als einem Prozent und 4,4 %. Die Einteilung in solche Cluster scheint mehr als fraglich.

Vor diesem Hintergrund ist die spätere Darstellung von Windenergiebereichen gemäß **Ziel 10.2-2** im Regionalplan hinsichtlich der Verteilung in der Planungsregion inhaltlich nur unzureichend zu beurteilen. Auch ist die Betroffenheit von **Grundsatz 10.2-11** nicht zweifelsfrei zu klären.

Zudem definiert die Flächenanalyse den planungsrechtlichen Innenbereich über die landesweite Datengrundlage „AX_Ortslage“ des Basis DLM (Abschlussbericht, Kapitel 3.1, Seite 19 ff). Diese enthält allein im Stadtgebiet Siegen **mindestens fünf Fehler**, von denen vier Auswirkungen auf die Potenzialermittlung haben, da keine Überlagerung von anderen Ausschlusskriterien vorliegt, bzw. Potentialflächen vorliegen. Aufgrund der kurzen Beteiligungsdauer ist eine abschließende Analyse nicht möglich.

Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf Ziel **10.2-13**, da der Regionalplan-Entwurf zur Neuaufstellung des räumlichen Teilplanes Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein sich auf die gleiche Datengrundlage stützt. Die Abgrenzung des Innenbereiches kann nur verläss-

lich durch die Kommunen ermittelt werden und selbst dann bestehen aufgrund diverser Rechtsprechungen Unwägbarkeiten. Es wird kritisiert, dass die Kommunen hieran nicht beteiligt wurden. Somit ist völlig unklar, wie belastbar die Flächenanalyse tatsächlich ist. Hinsichtlich der Ermittlung der Abstände zur Wohnbebauung werden erhebliche Bedenken geäußert.

Wie unter Punkt D erläutert, wurde am 03.07.2023 in einem Antwortschreiben des NRW-Wirtschaftsministerium auf

https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/umwelt_klima/klima/ee/potentiale/ verwiesen. Die dort verfügbaren Daten sind nicht konsistent, wie die folgenden Tabellen zeigen.

NRW

Quelle	Potentiale ohne BSN-Flächen	Potentiale mit BSN-Flächen
Excel-Liste (opendata nrw, Bericht LANUV)	106.802 ha	126.249 ha
Shape-Dateien (opendata nrw, Geoportal NRW, per Mail vom LANUV)	127.461 ha	153.008 ha

Siegen

Quelle	Potentiale ohne BSN-Flächen	Potentiale mit BSN-Flächen
Excel-Liste (opendata nrw)	221 ha	272 ha
Shape-Dateien (opendata nrw, Geoportal NRW, per Mail vom LANUV)	314 ha	388 ha

Die Shape-Dateien stellen deutliche größere Potentiale als der LANUV-Bericht dar. Durch diese starken Abweichungen ist zum einen eine seriöse Beurteilung der Flächenanalyse Wind nicht möglich und erschwert zum anderen unnötiger Weise die Beurteilung der später im Regionalplanning dargestellten Windenergiebereiche.

Forderungen:

1. Es wird gefordert, dass den Kommunen ausreichend Zeit für eine abschließende Analyse der Flächenanalyse Wind eingeräumt wird.
2. Es wird gefordert, dass die zur Verfügung gestellten Daten konsistent sind und eine sachgerechte Analyse ermöglichen.
3. Es wird gefordert, dass die Flächenpotenziale in Form von Hektarangaben für jede Kommune eindeutig benannt werden.
4. Es wird gefordert, dass fehlerhafte Einstufungen zum planungsrechtlichen Innenbereich, die durch die Kommunen per Stellungnahme im LEP-Änderungsverfahren eingebracht werden, korrigiert und die Potenziale daraufhin aktualisiert werden (die bekannten Fehler sind als Anlagen beigefügt).

F. Änderungen zur Windenergie

Zu Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

Diese Regelung ist überflüssig. Nach § 4 Abs. 1 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen.

Die regionalplanerischen Windenergiegebiete werden nach diesem Stichtag festgelegt und eine Bestimmung zur Höhe der baulichen Anlagen scheidet somit aus. Eine Regelung im LEP ist somit nicht erforderlich.

Forderungen:

- 1. Es wird gefordert, dass Ziel 10.2-3 ersatzlos gestrichen wird.**

Zu Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

Mit dieser Regelung wird unmittelbar zeitlicher Druck auf die Bezirksregierungen ausgeübt und lässt die unterschiedlichen Planungsvoraussetzungen der einzelnen Planungsregionen außer Acht.

Im Regierungsbezirk Arnsberg wird seit 2018 der Regionalplan – räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein – neu aufgestellt, in den die Umsetzung zum Ausbau der erneuerbaren Energien nach den neuen gesetzlichen Regelungen integriert werden soll. Dies bedeutet, dass das Kapitel 8 des Regionalplanentwurfes insgesamt einen neuen Betrachtungshorizont bekommt. Hier wurden im Rahmen der Beteiligung teils sehr kritische Stellungnahmen vorgebracht und es ist bis heute unklar, wie diese im Entwurf Eingang finden können oder sollen und aus Sicht der Kommunen müssen. Es liegen nach Auskunft der Bezirksregierung Arnsberg 111 Stellungnahmen von Verfahrensbeteiligten zu ca. 4.000 Teilaspekten sowie ca. 4.000 Stellungnahmen der Öffentlichkeit vor.

Mit der kompletten Neuausrichtung zu den Themen der erneuerbaren Energien und auch der Zugrundelegung neuer Siedlungsbedarfe ist davon auszugehen, dass hierdurch der Entwurf des Regionalplanes einer eingehenden Überarbeitung bedarf und damit die Stellungnahmen nur zum Teil ihre Gültigkeit behalten. Dies wird vermutlich erhebliche Auswirkungen auf die Abstimmungen mit den Kommunen haben und damit auf die zeitliche Umsetzung des Verfahrens.

Grundsätzlich hat das Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) Stichtage und somit eine zeitliche Vorgabe gesetzt. Eine schnellere Umsetzung ist wünschenswert, sollte aber nicht erzwungen werden.

Der Grundsatz bezieht sich auf das Kapitel zur Energieversorgung und kann daher auch nur zu diesen Inhalten zeitliche Vorgaben machen. Es wird bezweifelt, dass daraus rechtssicher zeitliche Vorgaben für andere Themenfelder oder gar eine komplette Neuaufstellung abgeleitet werden können. Um das zeitliche Ziel nicht zu gefährden, sollte das Kapitel Energieversorgung in einen Teil-Regionalplan ausgelagert werden. Auch das Thema der Rechtsunsicherheit könnte dadurch minimiert werden, da ansonsten wegen einer Vielzahl von Themenfeldern eine rechtliche Überprüfung angestrebt werden kann.

Forderungen:

- 1. Es wird gefordert, dass Grundsatz 10.2-5 die unterschiedlichen Planungsvoraussetzungen der einzelnen Planungsregionen berücksichtigt und kein zeitlicher Umsetzungsdruck über den Landesentwicklungsplan ausgeübt wird, der die Rechtssicherheit gefährdet.**

- 2. Es wird gefordert, klarzustellen, dass Grundsatz 10.2-5 nur auf Änderungen oder räumliche und sachliche Teil-Regionalpläne zu Inhalten zu Kapitel 10 LEP Anwendung finden kann.**

Zu Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

Es ist zu kritisieren, dass in den sechs Planungsregionen die Kriterien für die Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen unterschiedlich ausfallen können. Aufgrund der Rechtsfolgen durch das Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) wird darüber konkretes Baurecht für Windenergieanlagen begründet. Gerade im Hinblick auf bestehende Windenergiestandorte, für die Baurecht besteht, werden bei deren Nichtberücksichtigung rechtliche Bedenken geäußert.

Forderungen:

- 1. Es wird gefordert, dass durch unterschiedliche Kriterien für die Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen keine Rechtsunsicherheiten entstehen.**

Zu Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche

Laut der Bezirksregierung Arnsberg liegt dem Regionalplan ein Planungshorizont von ca. 20 bis 25 Jahren zu Grunde. Grundsätzlich wird die Erforderlichkeit gesehen, diesen Planungshorizont in Bezug auf das aktuelle Thema zu reduzieren.

In der Konsequenz bedeutet Ziel 10.2-10 jedoch, dass dieses Thema ständig diskutiert werden muss. Dies verlangt den Einsatz von Personalressourcen auf allen Seiten. Es wird zudem bezweifelt, dass in Abständen von 5 Jahren grundlegend neue Erkenntnisse bestehen, die diese zeitliche Abfolge erfordern. Auch im Hinblick auf die Verlässlichkeit und Planbarkeit ist diese Regelung auf Ebene der Regionalplanung zu kritisieren und widerspricht dem formulierten Ziel einer langfristigen Sicherung.

Es bleibt unklar, wie Ziel 10.2-10 inhaltlich gemeint ist. Die Überprüfung erfolgt hinsichtlich der technischen Entwicklungen und der Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung. Die Beurteilung von nach Ziel 10.2.10 ungeeigneten Flächen muss vor dem Hintergrund betrachtet werden, dass durch die Ausweisung von Windenergiebereichen und der damit verbundenen Rechtsfolgen konkretes Baurecht begründet wird (Zulässigkeit gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB). Die Streichung von nach Ziel 10.2.10 ungeeigneten Flächen muss rechtssicher sein und kann daher keine Flächen betreffen, die (nur) weniger gut geeignet sind. Aufgrund der Interpretationsmöglichkeiten wird das Ziel den formalen Ansprüchen nicht gerecht (Endabgewogenheit).

Forderungen:

- 1. Es wird gefordert, dass Ziel 10.2-10 in Grundsatz 10.2-10 geändert wird**
- 2. Es wird gefordert, dass der Fortschreibungszyklus für die Darstellung von Windenergiebereichen in Regionalplänen auf mindestens 10 Jahre erhöht wird.**
- 3. Es wird gefordert, dass die Streichung von Windenergiebereichen in Regionalplänen rechtssicher ist.**

Zu Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

Bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen sind die Belange der betroffenen Kommunen besonders in den Blick zu nehmen. Es überrascht, dass in den Erläuterungen die Belange betroffener Kommunen darauf reduziert werden, dass in einzelnen Kommunen nicht mehr als 15 % ihrer Fläche als regionalplanerische Windenergiebereiche dargestellt werden sollen.

Zwar ist grundsätzlich eine Obergrenze zu begrüßen. Es muss jedoch in Frage gestellt werden, ob damit den zu schützenden Belangen einer Kommune insgesamt Rechnung getragen werden kann, wie es die Formulierung vorsieht. Allein eine Beurteilung anhand des Verhältnisses der Windenergiebereiche, gemessen an der Gemeindefläche, stellt nur ein Kriterium dar. Unter „3.9 Sonstiges“ der Flächenanalyse Windenergie wird diese Obergrenze näher erläutert (Seite 46) und vor allem die Vermeidung der Umzingelungen von Ortslagen angeführt. Diese kann jedoch nicht durch die Verhältnisvorgabe der Windenergiebereiche zur Gemeindefläche vermieden werden, **sondern vor allem durch andere Kriterien wie ihrer Lage, Häufung und/oder Streuung**. Auch kann eine Umzingelung durch Darstellungen von Windenergiebereichen in den Nachbarkommunen erfolgen, was mit Grundsatz 10.2-11 gänzlich ohne Betrachtung bleibt und deutlich zu kritisieren ist.

Weiterhin wird darauf abgestellt, dass der Wert von max. 15 % der jeweiligen Gemeindefläche auch deshalb festgelegt werden soll, weil dies in etwa **den größten Flächenanteilen** entspricht, die Gemeinden in NRW bislang tatsächlich planerisch für die Windenergienutzung gesichert haben. Dies allein stellt kein sachlich begründetes Argument dar. Die Planungsvoraussetzungen der Kommunen können stark voneinander abweichen, was unmittelbar Auswirkungen auf die Flächenanteile haben kann, die der Windenergie überhaupt zur Verfügung gestellt werden können. Die Belange der betroffenen Kommunen lediglich mit einem Höchstwert zu berücksichtigen, ist daher unangemessen.

Es wird zudem kritisiert, dass die Flächenanalyse Wind vom LANUV die Potenziale der einzelnen Kommunen nicht benennt und somit die Betroffenheit von dieser Regelung nicht zweifelsfrei geklärt werden kann. Es kann damit auch nicht beurteilt werden, ob diese Regelung wirklich Belange von Kommunen in den Blick nimmt oder nur auf dem Papier existiert.

Forderungen:

- 1. Es wird gefordert, dass die Schutzkriterien für die Belange der betroffenen Kommunen deutlich weitergefasst werden und auch Aspekte wie Lage, Häufung und/oder Streuung umfassen.**
- 2. Es wird gefordert, dass die Umzingelungswirkung in den Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-11 aufgenommen wird und nicht nur auf die jeweilige Kommune bezogen wird.**
- 3. Es wird gefordert, dass dargelegt wird, auf wie viele Kommunen dieser Grundsatz Anwendung findet.**

Zu Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

Diese Regelung wird ausdrücklich aufgrund des Mangels an Gewerbeflächen begrüßt, so dass diese Flächen in erster Linie gewerblich entwickelt werden können.

Zu Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Es wird auf die Ausführungen unter Punkt B, D und E verwiesen. Diese Übergangsregelung ist von besonderer Bedeutung, da parallel die Abschaffung der 1.000-Meter-Abstandsregelung aus dem Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in NRW (BauGB-AG NRW) als Konsequenz der LEP-Änderung damit einhergehen soll. Die Regelung wurde im BauGB-AG NRW erst am 15.07.2021 eingeführt, am 01.06.2022 geändert und soll nun abgeschafft werden. Aus Gründen der Planbarkeit und auch der Verlässlichkeit ist dies zu kritisieren.

Es wird rechtlich bezweifelt, dass die Übergangsregelung die Steuerungswirkung erzielen wird. Die Erläuterungen besagen, dass ein raumbedeutsamer Anlagenzubau außerhalb der unter die Regelung von Ziel 10.2-13 fallenden Flächen (nur) im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§§ 12 des Raumordnungsgesetzes, § 36 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) begegnet werden soll. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass im Regelfall ein raumbedeutsamer Anlagenzubau außerhalb der unter die Regelung von Ziel 10.2-13 fallenden Flächen möglich ist. Dies läuft dem eigentlichen Steuerungsziel zuwider. Hierzu bedarf es weiterer Erläuterungen im LEP, was ein begründeter Einzelfall sein soll und welche Maßnahmen gemeint sind, da ansonsten das Ziel nicht abschließend beurteilt werden kann. Dies wird durch die Rechtsprechung jedoch verlangt. Landesplanerische Aussagen, die eine Regel-Ausnahme-Struktur aufweisen, können danach die Merkmale eines Ziels der Raumordnung erfüllen, wenn der Planungsträger neben den Regel- auch die Ausnahmenvoraussetzungen mit hinreichender tatbestandlicher Bestimmtheit oder doch wenigstens Bestimmbarkeit festlegt (vgl. BVerwGE 119, 54; BayVGH DVBl 2005, 80).

Es wird beanstandet, dass die Landesplanungsbehörde weitere Einzelheiten mit gesondertem Erlass regeln wird, was den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichtes nicht entspricht. Ohne Kenntnis der Inhalte können die Auswirkungen nicht beurteilt werden. Zudem ist fraglich, ob damit das Ziel 10.2-13 abschließend abgewogen sein kann. Dem für eine Zielfestlegung charakteristischen Erfordernis abschließender Abwägung ist genügt, wenn die Planaussage auf der landesplanerischen Ebene keiner Ergänzung mehr bedarf.

Wie unter Punkt B erläutert, wird die auf der Internetseite des MWIKE veröffentlichte Karte mit der Darstellung von Flächen für den Übergangszeitraum kritisiert.

Die Karte stellt in Siegen einen Windenergiebereich in Obersetzen aus dem in Aufstellung befindlichen Regionalplanentwurf dar. Da die Abstandsermittlung an dieser Stelle auf einer fehlerhaften Ermittlung des Innenbereiches fußt, hat dies zur Folge, dass der Windenergiebereich nicht den eigenen Abstandsvorgaben des Regionalplanentwurfes entspricht. Dadurch entsteht eine Ungleichbehandlung von Kommunen, was im Hinblick auf die Rechtsfolgen, die konkretes Baurecht begründen (Zulässigkeit von Windkraftanlagen gemäß § 35 (1) BauGB), rechtlich zu beanstanden ist.

Es ist folglich zu hinterfragen, ob die Festlegung der Fläche in seiner dargestellten Abmessung als Windenergiebereich tatsächlich zu erwarten ist, da die Stadt zu der Abgrenzung der Fläche eine kritische Stellungnahme im Rahmen des Regionalplanes abgegeben hat. Zudem haben sich die rechtlichen Regelungen und damit verbundene Rechtsfolgen grundlegend verändert und das Thema der Windenergie wird bei der erneuten Offenlage neu zu bewerten sein.

Auch widerspricht die Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum der wirksamen 28. FNP-Änderung, die Vorrangflächen für Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB darstellt (Ausschlusswirkung) und verstößt damit gegen Ortsrecht.

Grundsätzlich bestehen gegen den Windenergiebereich in Obersetzen, bzw. wenn die Abgrenzung auf den planungsrechtlichen Innenbereich gemäß § 34 BauGB abgestimmt wird, keine Bedenken.

Forderungen:

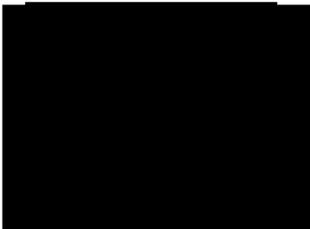
1. Es wird gefordert, dass die Landesregierung eine rechtssichere Übergangsregelung vorlegt, die die Steuerungswirkung erzielt.
2. Es wird gefordert, dass ein raumbedeutsamer Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete im Regelfall nicht erfolgen kann.
3. Es wird gefordert, dass die Abstandsermittlungen zu Windenergiebereichen sich auf den tatsächlichen planungsrechtlichen Innenbereich gemäß § 34 BauGB beziehen.
4. Es wird gefordert, dass unter Ziel 10.2-13 fallende Flächen nicht gegen Ortsrecht, insbesondere eine wirksame FNP-Änderung, die Vorrangflächen für Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB darstellt (Ausschlusswirkung), verstoßen.
5. Es wird gefordert, dass für Windenergiebereiche für die Übergangszeit gleiche Maßstäbe, wie es das Konzept zur Aufstellung des Regionalplanes vorgibt, eingehalten werden.
6. Es wird gefordert, dass mindestens die Fläche im Stadtgebiet Siegen, Gemarkung Obersetzen, in der veröffentlichten Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum korrigiert wird, besser aber die Veröffentlichung eingestellt wird, da die Flächen der Regionalplan-Neuaufstellung den Anforderungen des geänderten Raumordnungsgesetzes nicht entsprechen und die Frage, ob für einen Windenergiebereich die Beteiligung vollständig durchgeführt wurde, nur im jeweiligen Einzelfall beurteilt werden kann.

G. Änderungen zur Solarenergie

Grundsätzlich besteht für das Themenfeld der Solarenergie für die Kommunen mehr Möglichkeiten, den Ausbau zu gestalten und zu steuern. Dies wird ausdrücklich begrüßt.

Durch die Teilprivilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB für Freiflächen bis zu einer Entfernung von bis zu 200 m entlang von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen stehen Teilräume im Außenbereich auch ohne Bebauungsplanung für die Solarenergie zur Verfügung. Durch das Bebauungsplan-Erfordernis darüber hinaus können Kommunen den weiteren Ausbau sinnvoll steuern und alle öffentlichen Belange gegeneinander abwägen.

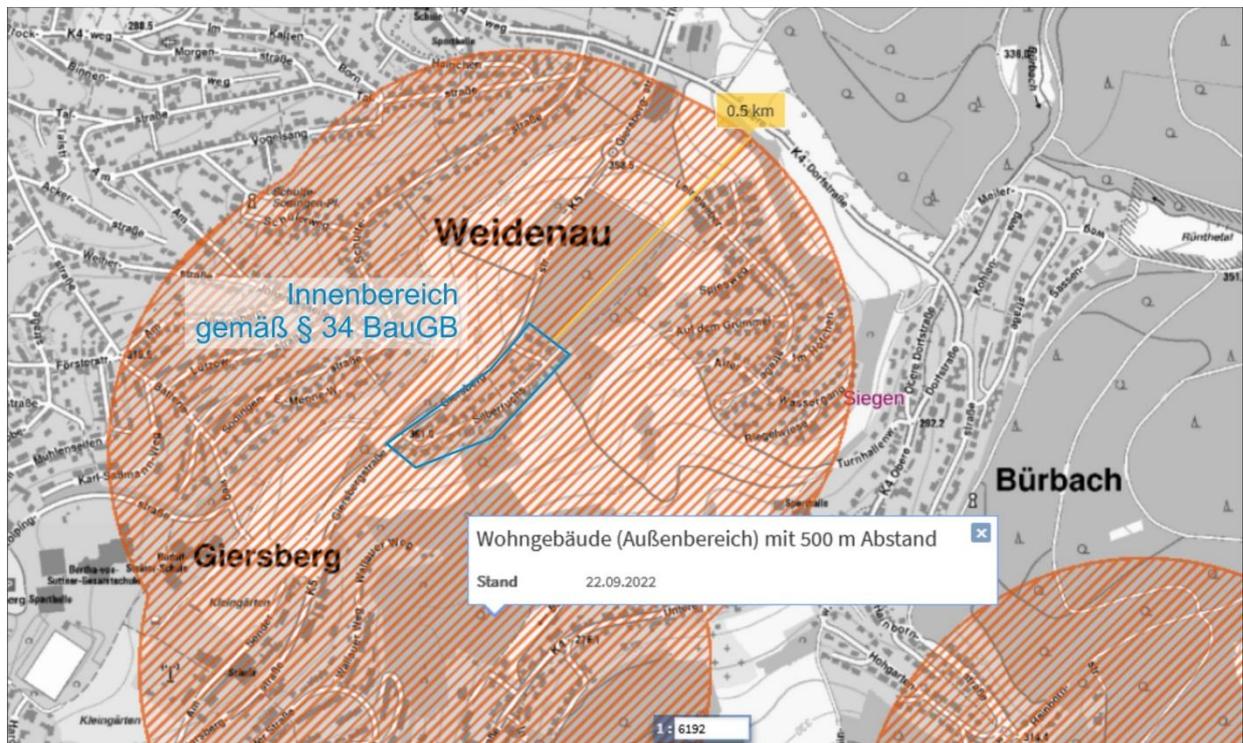
Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Anlagen

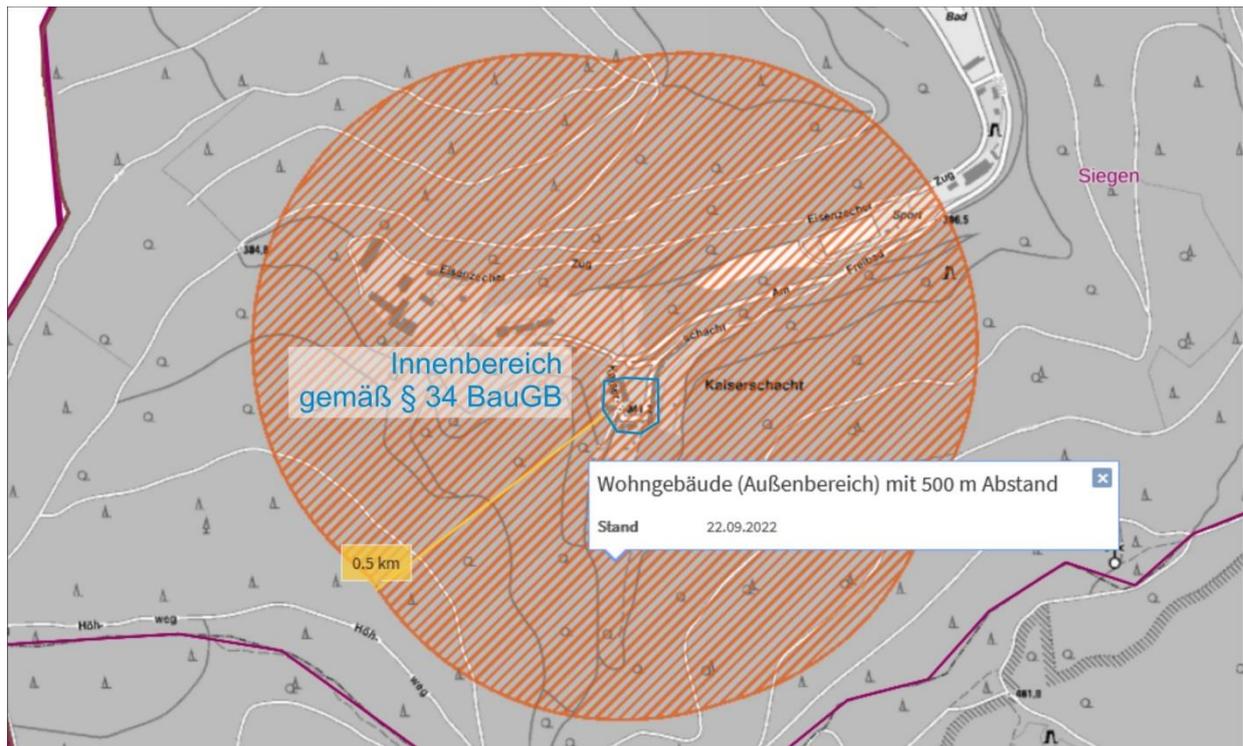
1. Fehlerhafte Ermittlung des Innenbereiches gemäß § 34 BauGB und der daraus ermittelten Abstände
 - a. Gemarkung Bürbach
 - b. Gemarkung Eiserfeld
 - c. Feuersbach
 - d. Gemarkung Obersetzen
2. Fehlerhafte Ermittlung der Wohnnutzung gemäß § 30 BauGB und der daraus ermittelten Abstände
 - a. Gemarkung Feuersbach

1. Fehlerhafte Ermittlung des Innenbereiches gemäß § 34 BauGB und der daraus ermittelten Abstände
 - a. **Gemarkung Bürbach**



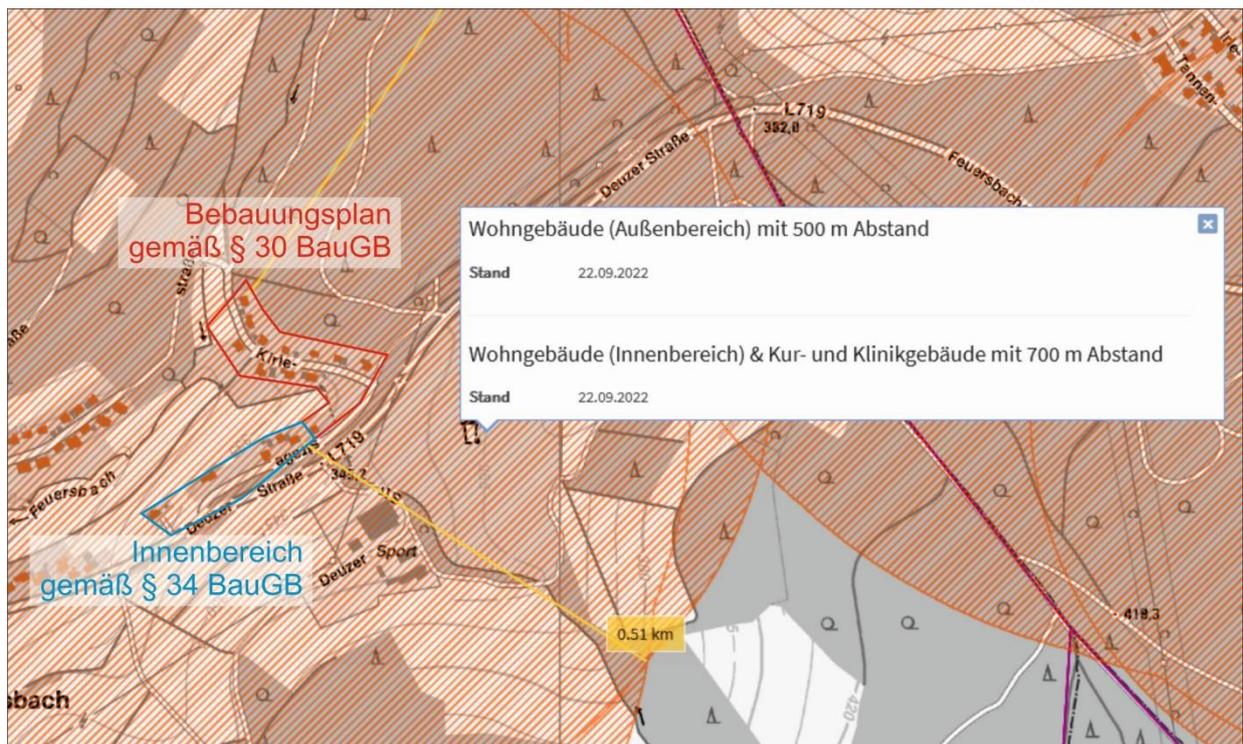
Satzung gemäß § 34 BauGB.

b. Gemarkung Eiserfeld



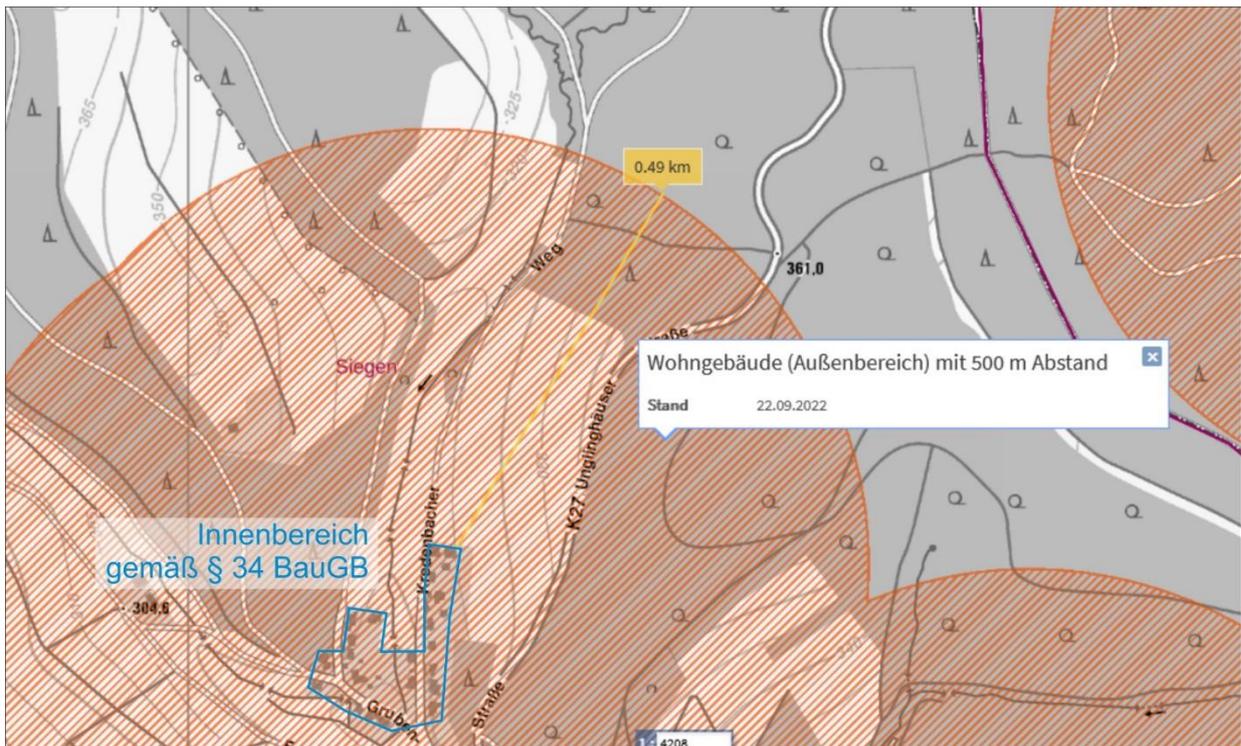
Satzung gemäß § 34 BauGB.

c. Gemarkung Feuersbach



Satzung gemäß § 34 BauGB

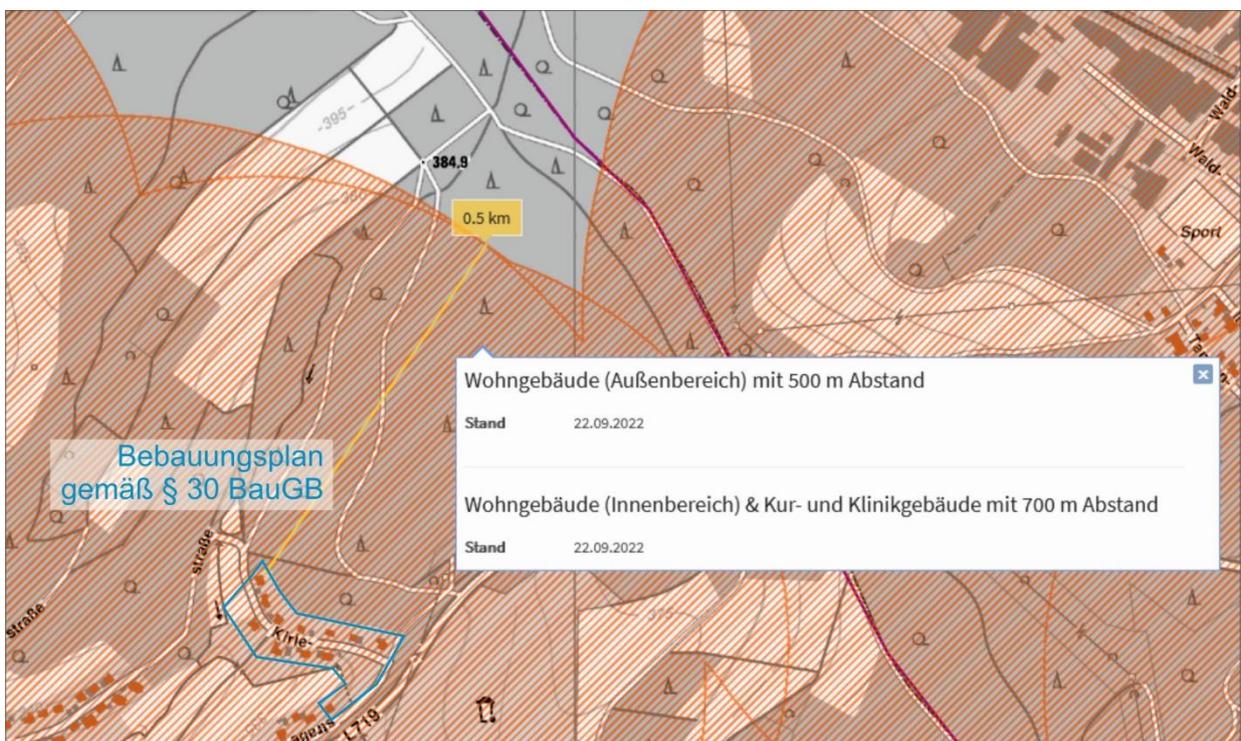
d. Gemarkung Obersetzen



Satzung gemäß § 34 BauGB.

2. Fehlerhafte Ermittlung der Wohnnutzung gemäß § 30 BauGB und der daraus ermittelten Abstände

a. Gemarkung Feuersbach



Der Bebauungsplan weist ein allgemeines Wohngebiet (WA) aus.